



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**FamRZ 2005, 1524 ff.**

**Doppelberücksichtigung von Vermögenswerten-Ein Thema ohne Ende  
Zugleich eine Erwiderung zu Maurer, FamRZ 2005, 757 ff.**

1. Nach anfänglichem Zögern dürfte mittlerweile in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber bestehen, dass zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse die Doppelberücksichtigung von Vermögenswerten beim Unterhalt und beim Zugewinn vermieden werden muss<sup>1</sup>. Einen interessanten, aber unter dem Blickwinkel der Anwaltshaftung teilweise recht gefährlichen Beitrag erbringt *Maurer* mit seiner Studie über die Qualifikation arbeitsrechtlicher Abfindungen. Zusammenfassend will er alle Abfindungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie gezahlt werden, Entschädigungs- und Versorgungszwecken zuführen. Sie werden damit nur im Unterhalt berücksichtigt.
2. Interessant ist der Beitrag deswegen, weil -insofern zutreffend- auf den Zweck der Abfindung abgestellt wird. Abfindungen können die verschiedensten Hintergründe haben. Zum einen können sie insbesondere in Vorruhestandsfällen dazu dienen, zukünftig fehlendes Einkommen auszugleichen. Zum anderen können sie einen Ersatz für den Verlust des Arbeitsplatzes als solchen und damit eines Vermögenswertes darstellen unabhängig davon, ob der Betreffende in Zukunft eine weitere Arbeitsstelle findet oder möglicherweise sogar schon eine andere Arbeit hat. *Maurer* stellt die grundsätzliche Frage, ob der Unterhaltsgläubiger auf jeden Fall zumindest über den Zugewinn an der Abfindung beteiligt werden müsse<sup>2</sup>. Er verneint dies in Fällen, in denen die Abfindung als Ersatz für zukünftiges Einkommen gedacht ist. Zutreffend weist er einerseits darauf hin, dass in den Fällen, in denen überhaupt kein Unterhaltsanspruch besteht (z.B. Verwirkungstatbestand oder eigene ausreichende Einkünfte), nicht auf der güterrechtlichen Schiene der Zweck der Abfindung unterlaufen werden darf. Andererseits muss man aber fragen: Ist es richtig, dass ein Ehepartner an einer Abfindung dann nicht teilnimmt, wenn ihm zwar ein Unterhaltsanspruch nicht zusteht, die Abfindung aber eindeutig nicht als Lohnersatz für die Zukunft, sondern für den Verlust des Arbeitsplatzes entrichtet wird?

**Beispielsfall:** Die Eheleute sind beide berufstätig mit gleich hohem Einkommen. Der Ehemann verliert seinen Arbeitsplatz aufgrund einer Auflösungsvereinbarung. Er tritt sofort einen neuen Arbeitsplatz mit demselben Einkommen an. Der Vermögenswert ist zum Stichtag noch vorhanden.

---

<sup>1</sup>Vgl. hierzu die Nachweise bei Gerhardt/Schulz, FamRZ 2005, 145, Fn. 2,3; dies. FamRZ 2005, 317, FN. 1; skeptisch wohl nur noch Schröder, FamRZ 2005, 89

<sup>2</sup>FamRZ 2005, 761



Warum sollte in derartigen Fällen dieser Vermögenswert, der praktisch eine Kapitalisierung des früheren Besitzstandes aus dem Arbeitsverhältnis darstellt, nur dem Einkommen und damit dem Unterhalt, nicht aber dem Vermögen und damit dem Güterrecht zugerechnet werden? Um das Problem der Doppelberücksichtigung zu umschiffen, wird man in Zukunft aus Anwaltssicht vielmehr darauf achten müssen, welchen Zweck die Abfindung hatte:

- Ist sie Ausgleich für einen früheren Besitzstand: dann Vermögenswert und Güterrecht;
- oder ist sie Ausgleich für zukünftigen Lohnausfall; dann Einkommen und Unterhalt

3. Die Rechtsprechung zu diesem Themenkreis hat sich noch nicht gefestigt. Ebenso wird das Problem der Doppelberücksichtigung ja erst seit kurzem diskutiert. Gerade deswegen ist eine generalisierende Lösung und damit auch die von *Maurer* aufgestellte These aus Anwaltssicht so gefährlich. Im Nachhinein kann sich u.U. herausstellen, dass aus Sicht des Gerichts der falsche Weg beschritten wurde und die Abfindung, je nachdem wo man sie berücksichtigt hat, nicht mehr herangezogen werden kann. Hierzu nur einige Beispiele:

a) BGH (IX. Senat), FamRZ 1998, 362 ff.

Die Entscheidung befasst sich mit einem Regressfall gegenüber einem Anwalt. Nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses war eine erhebliche Abfindung gezahlt worden. Der Anwalt hatte, ohne die Abfindung zu beachten, den Zugewinnausgleich mit einer geringeren Summe verglichen. Beim erst später ausgeurteilten Unterhalt wurde die Abfindung nur zu einem geringen Teil berücksichtigt. Der Mandant nahm den Anwalt in Anspruch. Dieser hätte darauf hinwirken müssen, dass die zum Zeitpunkt der Scheidung noch vorhandene Abfindung in vollem Umfang beim Zugewinn berücksichtigt und nicht erst bei der Unterhaltsregelung angesetzt wurde. Entgegen anderen Entscheidungen<sup>3</sup> ging der BGH davon aus, dass die Zahlung an den Arbeitnehmer eine Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes und des damit verbundenen sozialen Besitzstandes darstellte. Der Betrag gehöre somit zum Güterrecht und könne beim Unterhalt und den laufenden Einkünften nicht berücksichtigt werden.

b) BGH (XII. Senat), FamRZ 2001, 278,282

Hier war ein Sozialplan vereinbart worden. Die Abfindung wurde dem Zugewinn zugeordnet. Es wurde nicht genau differenziert, wofür die Abfindung letztendlich gezahlt worden war. Am Ende der Entscheidung findet sich allerdings folgende Einschränkung:

„Wäre die Abfindung zielgerichtet als Ersatz für den infolge der Betriebsstilllegung künftig entstehenden Lohnausfall und damit als vorweggenommenes Einkommen für einen bestimmten Übergangszeitraum geleistet worden, dann unterläge sie aus diesem Grunde von vorneherein nicht dem güterrechtlichen Ausgleich des Zugewinns.“

Mit anderen Worten: In Fällen, in denen ein zukünftiger Lohnausfall kompensiert werden soll, ist nach der Rechtsprechung des Familiensenats des BGH richtigerweise die Abfindung nicht mehr dem Zugewinn zuzuordnen, sondern dem Unterhalt. Ist die Abfindung als Vermögensbetrag zum Stichtag

---

<sup>3</sup>BGH, FamRZ 1982, 250; OLG Brandenburg, FamRZ 1995, 1220



noch vorhanden, wird man letztendlich nur über § 242 BGB einer Berücksichtigung der Abfindung beim Zugewinnausgleich entgegenwirken können<sup>4</sup>.

c) BGH (ebenfalls XII. Senat), FamRZ 2004, 1352<sup>5</sup>

Hier wurde in gleicher Weise eine Abfindung für einen im Vorruhestand befindlichen Arbeitnehmer qualifiziert.

Die Parteien hatten den Betrag bei der Unterhaltsregelung berücksichtigt. Nunmehr wollte die Ehefrau zusätzlich über den Stichtag und das vorhandene Vermögen die Abfindung als Einmalsumme anteilig erhalten. Dem widersprach der BGH. Die Doppelberücksichtigung lehnte er nicht etwa wegen des Charakters der Abfindung als solcher ab, sondern weil ansonsten eine unzulässige zweifache Teilhabe vorläge. Dies sei gem. § 242 BGB abzulehnen.

d) OLG Köln (10. Senat), Urteil v. 12.05.2005 -10 UF 23/04-

Hier hatte ein Mitarbeiter aufgrund eines Sozialplans eine Abfindung erhalten. Der Mitarbeiter wurde in einer Auffanggesellschaft übernommen. Er hatte zwar geringeres Einkommen; die Abfindung sollte jedoch auch den Verlust des Arbeitsplatzes abdecken. Trotz der Grundsätze der Rechtsprechung des BGH<sup>6</sup> wurde die Abfindung bis zur Höhe des bisherigen Einkommens seinem Einkommen in der Auffanggesellschaft zugerechnet.

4. **Fazit:** Eine klare Linie lässt sich in der Rechtsprechung (noch) nicht erkennen. Abfindungen, die nicht eindeutig entweder dem Vermögens- oder Unterhaltsbereich zugeordnet werden können, sollten zweckmäßigerweise im Rahmen von Vereinbarungen der Parteien einem der beiden Bereiche zugeführt werden. Sofern solches nicht möglich ist, sollte der Berechtigte gut überlegen, welche Konsequenzen die Eingruppierung in den jeweiligen Bereich haben kann. Insbesondere folgende Gesichtspunkte spielen hierbei eine Rolle:

- Hat der Berechtigte überhaupt einen Unterhaltsanspruch oder entfällt dieser z.B. wegen eines gleich hohen Einkommens?
- Wird auch in Zukunft der Unterhaltsanspruch in gleicher Höhe bestehen oder droht ein Fortfall, z.B. wegen Berücksichtigung von anrechenbaren Eigeneinkünften, wegen Zusammenleben mit einem anderen Partner oder wegen einer Wiederheirat?
- Wird zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung der Vermögensanspruch noch vorhanden sein oder droht ein Verlust beim Zugewinn im Hinblick auf § 1378 II BGB? Nach h.M. soll diese Vorschrift selbst in den Fällen gelten, in denen illoyale Vermögensverschiebungen vorliegen<sup>7</sup>. Beim Unterhalt stellt sich das Problem des Fortfalls wegen Vermögensminderung nicht. Ggf. sollte auf eine alsbaldige Beendigung des Scheidungsverfahrens ohne Folgesachen gedrängt werden.

---

<sup>4</sup>Vgl. hierzu Kogel, FamRZ 2004, 1614

<sup>5</sup>Mit Anmerkung Kogel, FamRZ 2004, 1866

<sup>6</sup>FamRZ 2003, 590,591

<sup>7</sup>Vgl. Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. Aufl., Kap. 1, Rz. 333



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

- Hat der Unterhaltsberechtigte ein Interesse daran, möglichst umgehend seine Forderung zu realisieren oder droht ihm ein Forderungsausfall bei einer Unterhaltsregelung, weil Vermögensbeträge nicht mehr vorhanden sein werden?

Eine für alle Fälle allgemein gültige Antwort auf diese Fragen lässt sich im Vorhinein nicht geben. Es ist vielmehr auf den Einzelfall bezogen die Entscheidung mit dem Mandanten zu erörtern.